

Anlage zum Antrag

Merkblatt Härtefonds

(Stand Juli 2020)

Der Fonds soziale Sicherung leistet einmalig finanzielle Unterstützung in außergewöhnlichen persönlichen Notlagen.

Geltungsbereich:

Einen Antrag auf Unterstützung können Mitglieder der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft stellen, soweit sie in einem Unternehmen beschäftigt sind, das zum Geltungsbereich des "SozialSicherungs-TV" gehört.

Definition einer außergewöhnlichen persönlichen Notlage

Erhebliche finanzielle Belastungen durch

1. Gesundheitliche Schäden

- die eine lange Krankheit oder dauerhafte Gesundheitseinschränkung nach sich ziehen,
- die eine Körperbehinderung verursachen, wodurch Umbaumaßnahmen für eine behindertengerechte Wohnung notwendig werden oder ein Umzug in eine entsprechende Wohnung/Einrichtung notwendig wird,
- durch die die Anschaffung eines behindertengerechten Fahrzeugs notwendig wird sowie
- sonstige Aufwendungen aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, die nicht bereits durch soziale oder andere Hilfseinrichtungen abgedeckt werden.

2. den Aufwand zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen bei Unfall oder Tod des im Haushalt lebenden Ehepartners oder des Partners einer nichtehelichen Gemeinschaft.

3. Schäden in Folge von Umweltkatastrophen, soweit diese nicht von Versicherungen, einem BSW-Sonderfonds etc. abgedeckt werden.

- Hochwasser
- Unwetter (Sturm/Hagel)
- Haus-/Wohnungsbrand

Weiterhin werden notwendige Kosten der Beisetzung von Förderberechtigten übernommen.

Antragstellung:

Der Antrag muss alle dort geforderten Angaben enthalten. Dabei ist insbesondere eine ausführliche und umfassende Schilderung der außergewöhnlichen Notlage durch den Antragsteller selbst, als auch eine bestätigende Stellungnahme des verantwortlichen Betriebsrats und/oder des Gewerkschaftssekretärs erforderlich.

Hinweise für Antragsteller:

Auf Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt einmalig und ist keine Abschlagszahlung.

Dem Antrag sind zur Bewertung der Gesamtumstände der wirtschaftlichen Notlage folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen über die entstandenen Kosten
- Je Familienmitglied einen aktuellen Einkommensnachweis, in der Regel die letzten 3 Gehaltsabrechnungen (hierzu zählen auch Mieteinnahmen, Renteneinkünfte oder Kindergeld)
- Eine Gegenüberstellung der monatlichen Ein- und Ausgaben (Fixkosten)

! **Unvollständige Anträge können dem Härtefallausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden.**

Über die Gewährung einer Unterstützungsleistung entscheidet ein Härtefallausschuss. Sobald der Ausschuss über die Bewilligung/Ablehnung einer Unterstützungsleistung entschieden hat, wird dies dem Antragsteller umgehend mitgeteilt.

Bei Bewilligung wird dem Antragsteller die Unterstützungsleistung auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.

Grundsätzlich kann die Unterstützungsleistung nur **einmalig** erfolgen. Die Höhe der Unterstützungsleistung beträgt maximal 5.000 Euro.

Sie ist abhängig von der Schwere der Notlage und der Höhe des Familieneinkommens des Antragstellers.

Sollte aufgrund gesetzlich geregelter Leistungsbezug (ALG II oder Hartz IV) eine Unterstützung gemäß der Richtlinie für Härtefälle einer Anrechnung unterliegen, erfolgt keine Leistung. Dies gilt in gleicher Weise bei Lohn- und Gehaltspfändung sowie Privatinsolvenz.

Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 SozialSicherungs-TV besteht auf Leistungen aus dem Härtefonds kein Rechtsanspruch. **Auch eine Bewilligung begründet keinen Rechtsanspruch** und ist bis zur Auszahlung **jederzeit** widerrufbar.

Unterstützungsleistungen wegen Hilfsbedürftigkeit in Höhe bis 600,-- Euro unterliegen gemäß § 3 Nr. 11 EStG i.V.m. R 3.11, Abs. II, LStR 2008 der Steuerfreiheit. Der 600,-- Euro übersteigende Betrag gehört grundsätzlich gem. § 3 Nr. 11 EStG i.V.m. R 3.11, Abs. II, LStR 2008 nur dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn er aus Anlass eines besonderen Notfalls gewährt wird.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige und/oder unvollständige Angaben zur Erreichung oben benannter Unterstützungsleistungen vorgenommen hat, haftet für die Steuer, die dem Fiskus entgeht. Eine Rückforderung der Unterstützungsleistung bleibt in solchen Fällen vorbehalten.

Das Antragsformular zur Unterstützung aus dem Härtefonds ist bei den gewerkschaftlichen Organisationsstellen, über die Geschäftsstelle des Fonds soziale Sicherung sowie auf der Internetseite des Fonds erhältlich.

Hinweise für Antragsteller:

Auf Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.
Die finanzielle Unterstützung erfolgt einmalig und ist keine Abschlagszahlung.

Härtfonds – Unterstützung in Notlagen

Leistungserbringer:



Unterstützung in einer außergewöhnlichen, persönlichen Notlage.

Definition einer außergewöhnlichen persönlichen Notlage

Erhebliche finanzielle Belastungen durch

- Gesundheitliche Schäden
 - die eine lange Krankheit oder dauerhafte Gesundheits-
einschränkung nach sich ziehen,
 - die eine Körperbehinderung verursachen, wodurch Umbaumaß-
nahmen in eine behindertengerechte Wohnung oder Umzüge in
entsprechende Wohnungen/Einrichtungen erforderlich werden,
 - durch die eine Anschaffung behindertengerechter Fahrzeuge
notwendig wird sowie
 - sonstige Aufwendungen aufgrund von gesundheitlichen Ein-
schränkungen, die nicht bereits durch soziale oder andere
Hilfseinrichtungen abgedeckt werden.
- den Aufwand zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen
Angehörigen bei Unfall oder Tod des im Haushalt lebenden
Ehepartners oder des Partners einer nichtehelichen Gemeinschaft.
- Schäden in Folge von Umweltkatastrophen
 - Hochwasser
 - Unwetter (Sturm/Hagel)
 - Haus-/ Wohnungsbrand

Weiterhin werden notwendige Kosten der Beisetzung von Förderbe-
rechtigten übernommen.

Bei der Antragstellung zu beachten

Der Antrag muss alle dort geforderten Angaben enthalten.
Dabei ist insbesondere eine ausführliche und umfassende Schilderung
der außergewöhnlichen Notlage durch den Antragsteller selbst,
als auch eine bestätigende Stellungnahme des Betriebsrates
und/oder der gewerkschaftlichen Organisationsstelle erforderlich.

Telefon: 069 / 4 00 50 23-0
Telefax: 069 / 4 00 50 23-20
E-Mail: info@dein-fonds.de
www.dein-fonds.de

Stand: 08/2020